

ENTWURF

2. Änderung des Kosten- und Gebührentarifs zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney vom 11.12.2013

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am ~~XX.XX.XXXX~~ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney vom 11.12.2013 (Kosten- und Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand / Bemessungsgrundlage	je halbe Stunde
1	Personaleinsatz je Einsatzkraft	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr (Grundbetrag)	55,00 EUR
1.2	Brandsicherheitswachen	27,50 EUR
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Einsatzleitwagen 1	360,00 EUR
2.2	Mehrzweckfahrzeug	553,00 EUR
2.3	Tanklöschfahrzeug	932,00 EUR
2.4	Drehleiter	840,00 EUR
2.5	Löschgruppenfahrzeug ohne Wassertank	797,00 EUR
2.6	Löschgruppenfahrzeug mit Wassertank	959,00 EUR
2.7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	660,00 EUR
3	Materialverbrauch	
	Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4	Verdienstaufschlag	
	Tatsächlich aufgrund eines Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
5	Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage	
	Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	

Artikel II

Der Gebührentarif tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der zurzeit gültige Gebührentarif vom 30.08.2016.